



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom **19. Feb. 2015**

STADT KLOTEN	
Gesch.-Nr.	Archiv-Nr.
Eingang 20. FEB. 2015	
Erledigung → Orig.	Kontinuation → Kop.
	Stadtrat <input checked="" type="checkbox"/>
	VDir
	F+I
	E+S
	L+B
	B+K
	F+S
	G+A

5060

Raum + Umwelt

E 23. Feb. 2015

Stadt Kloten

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Buchhaldenstrasse, Abschnitt Hamelirainstrasse bis Buchhaldenweg

Baulinien. Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss vom 3. Februar 2015 an der Buchhaldenstrasse, Abschnitt Hamelirainstrasse bis Buchhaldenweg, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2634/1973 und 1836/1989 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveauulinien sind keine betroffen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 3. Februar 2015 vom Stadtrat Kloten beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Buchhaldenstrasse, Abschnitt Hamelirainstrasse bis Buchhaldenweg, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Stadt Kloten zusammen mit dem Stadtratsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

i.O. P. Traber

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung
PBG
Kloten 0062-0108

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien:
Buchhaldenstrasse, Abschnitt Hamelirainstrasse bis Buchhaldenweg
Genehmigung**

Kloten. Der Stadtrat hat am 03.02.2015 beschlossen:

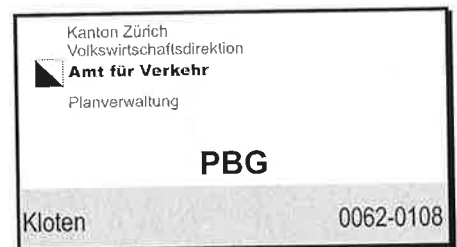
Die Verkehrsbaulinien Buchhaldenstrasse, Abschnitt Hamelirainstrasse bis Buchhaldenweg, werden gemäss Bericht vom 3. Februar 2015 und Plan vom 26. Januar 2015 festgesetzt. Die Volkswirtschaftsdirektion hat die Revision mit Verfügung vom 19. Februar 2015 genehmigt.

Der Beschluss sowie die zugehörigen Unterlagen liegen während der Rekursfrist von 30 Tagen ab dem 27. Februar 2015 bei der Baupolizei Kloten, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadtrat Kloten

00102815



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 09. April 2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: